

**Änderung der „Anordnung über die Einführung von
„Kirchensteuerhöchstbeträgen“**

Mit Zustimmung des Kirchensteuerrates vom 23. Juni 2012 wird die „Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen“ vom 18.1.2002 (AK 2002 Nr. 61. v. 15.2.2002) geändert und wie folgt neu gefasst. Die ab Veranlagungszeitraum 2012 geltenden Änderungen sind *kursiv* dargestellt.

1. Übersteigt die nach derzeitigem Hebesatz als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) *tariflich festgesetzte* Kirchensteuer 4 % des zu versteuernden Einkommens, so wird der Mehrbetrag auf Antrag unter Abzug von 3 Prozent Verwaltungsgebühr erstattet. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich entsprechend § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung.

2. *Die Kirchensteuer, die auf die nach §§ 32 d und 34 a EStG ermittelte Einkommensteuer entfällt, bleibt außer Ansatz.*

3. Der Antrag kann nur schriftlich und erst nach Eintritt der Bestandskraft des Steuerbescheides beim Erzbischöflichen Generalvikariat Köln gestellt werden. *Die Frist zur Antragstellung endet spätestens mit Ablauf der Festsetzungsfrist.* Bei Steuerbescheiden, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 Abs 1 A0) ergangen sind, wird die Kappung vorläufig durchgeführt. Bei nachträglicher Änderung der Kirchensteuerfestsetzung erfolgt eine Neuberechnung des Kappungsbetrages.

4. Die Regelung ersetzt mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2012 die bisherige „Anordnung über die Einführung von Kirchensteuerhöchstbeträgen“ in der zuletzt geänderten Fassung vom 18.1. 2002 .

Köln, den 27. Juni 2012


Erzbischof von Köln